TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2015/02718

Datum: 25.11.2015

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	09.12.2015	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014

Beschlussvorschlag

Es wird folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

5. Satzung vom
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl l S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl l S. 1834), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 9.12.2015 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die

Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	501 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	475 v. H.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.01.2016 in Kraft.

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Der Haushaltsplan weist neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 aus. Diese Finanzplanung, die auch Grundlage der Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 war, beinhaltete sowohl die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2016 und 2018.

Da der Stadt Meckenheim zum 01.01.2016 keine rechtskräftige Haushaltssatzung zur Verfügung steht, ist der Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung) notwendig, um eine rechtmäßige Durchführung der Jahresveranlagungen zu gewährleisten. Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31.12.2015	Hebesatz ab dem 1.1.2016
Grundsteuer A	260 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	431 v.H.	501 v.H.
Gewerbesteuer	445 v.H.	475 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer

Bandbreite von 428 v. H. bis 515 v. H. Mit einem Hebesatz von 475 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv.

Im Haushaltsjahr 2016 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	306 v.H.
Grundsteuer B	530 v.H.
Gewerbesteuer	468 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, wird für die künftigen Haushaltsjahre von wesentlichen Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Eckpunktepapier zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 eine weitere Erhöhung der fiktiven Hebesätze vorsieht.

Meckenheim, den 25.11.2015

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen